



Vaduz, 27. Mai 2024

Regierung des
Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Infrastruktur
und Justiz
Justizministerin
Dr Graziella Marok-Wachter
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Verwaltungsstrafgesetzes (VStG)

Sehr geehrte Frau Justizministerin
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt zu dem im Betreff genannten Vernehmlassungsbericht gerne wie folgt Stellung: Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer begrüsst grundsätzlich die im Vernehmlassungsbericht vorgesehene Totalrevision des liechtensteinischen Verwaltungsstrafverfahrens und nimmt hiermit gerne dazu Stellung:

Mit der gegenständlichen Vorlage soll das Verwaltungsstrafverfahren aus dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) herausgelöst und in einem Verwaltungsstrafgesetz geregelt werden. Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer begrüsst den Vorschlag der Regierung, mit der Schaffung eines neuen Gesetzes unter dem Titel «Verwaltungsstrafgesetz» mehr Klarheit und Transparenz zu schaffen bzw. umzusetzen.

1) Art. 52 und Art. 71 – Verfahrenshilfe

Die Bestimmungen zur Verfahrenshilfe, wie sie in den Art. 51 und 71 VStG dargelegt sind, bieten eine grundlegende Regelung zur Verfahrenshilfe. Gemäss Art. 51 muss jede Entscheidung eine Belehrung über das Recht der beschuldigten Person, im Rechtsmittelverfahren einen Verfahrenshilfeverteidiger zu erhalten, enthalten. Diese Belehrungspflicht findet jedoch keine Anwendung auf Verwaltungsübertretungen, die mit einer Geldbusse von bis zu 10.000 Franken bedroht sind, sowie auf Fälle, in denen bereits ein Verfahren nach den Bestimmungen des vierten Abschnitts durchgeführt wurde.

Gemäss Art. 71 finden für die Verfahrenshilfe vor der Rechtsmittelinstanz die Bestimmungen der §§ 26 bis 26g StPO sinngemäss Anwendung, mit Ausnahme des § 26 Absatz 1 StPO.

Zudem findet für die Belehrung Art. 56 Anwendung. Die dargestellten Regelungen sollen gewährleisten, dass die beschuldigte Person im Rechtsmittelverfahren über ihr Recht auf Verfahrenshilfe informiert wird. Zudem schaffen sie durch die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen der Strafprozessordnung eine einheitliche und etablierte Vorgehensweise in Bezug auf die Verfahrenshilfe.

Allerdings ist die Ausnahmeregelung in Art. 51 Abs. 2, wonach die Belehrungspflicht nicht für geringfügige Verwaltungsübertretungen gilt, kritisch zu betrachten. Diese Ausnahmen können dazu führen, dass Personen, die wegen geringfügiger Verwaltungsübertretungen beschuldigt sind, keine Information über den Zugang zu Verfahrenshilfe erhalten, was insbesondere finanziell schwache Personen benachteiligen könnte (die gerade Hauptadressaten von Informationen über Verfahrenshilfe sind).

Darüber hinaus ist eine Regelung zur Verfahrenshilfe im erstinstanzlichen Verfahren erforderlich, insbesondere in Fällen, in denen das ordentliche Verfahren zur Anwendung kommt. Im Vernehmlassungsbericht wird die Verfahrenshilfe nur explizit für das Rechtsmittelverfahren erwähnt, was dazu führen könnte, dass Personen im erstinstanzlichen Verfahren ohne die notwendige Unterstützung bleiben.

Es wird daher vorgeschlagen, die Belehrungspflicht über das Recht auf Verfahrenshilfe auszuweiten, um sicherzustellen, dass alle betroffenen Personen, unabhängig von der Schwere der Verwaltungsübertretung, Zugang zu Verfahrenshilfe erhalten, wenn sie es benötigen. Eine umfassende Belehrungspflicht sowie die Ausweitung der Verfahrenshilfe auf das erstinstanzliche Verfahren würden dazu beitragen, die rechtliche Unterstützung für alle betroffenen Personen sicherzustellen und das Vertrauen in die Verwaltungsrechtspflege zu fördern.

2) Behördenbeschwerderecht gemäss Art. 60 Abs. 2 VStG

Art. 60 Abs. 2 VStG sieht als Neuerung eine Rechtsmittelmöglichkeit für Behörden vor. Den Behörden soll neu die Möglichkeit eingeräumt werden, gegen sachverhaltsmässige oder aus ihrer Sicht rechtlich unzutreffende Entscheide in für die Behörde bedeutenden Fragen ein Rechtsmittel zu ergreifen. Als Rezeptionsgrundlage gilt das schweizerische Verwaltungsstrafverfahren. Darin wird für die Erhebung eines Rechtsmittels wiederum auf die schweizerische Strafprozessordnung verwiesen. Analog dazu hat die erstinstanzliche Behörde gemäss Art. 60 Abs. 2 VStG die Möglichkeit, eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Im österreichischen Verwaltungsstrafverfahren, welches grundsätzlich als Vorlage für den gegenständlichen Entwurf dient, ist kein Behördenbeschwerderecht normiert. Aus dem Vernehmlassungsbericht lässt sich nicht entnehmen, woraus sich eine derartige Beschwerdenotwendigkeit für die Behörden ableitet bzw. weshalb hier das schweizerische Verwaltungsstrafverfahren als Vorbild herangezogen wird. Es gibt keine zwingenden völkerrechtlichen Gründe oder eine rechtliche Notwendigkeit zur Einführung einer solchen Beschwerdemöglichkeit. Die Behörden und der Verwaltungsgerichtshof können die betroffenen öffentlichen Interessen von Amts wegen wahren. Hierfür braucht es keine Parteistellung der Behörden.

In Verwaltungsangelegenheiten wird der entscheidenden Behörde grundsätzlich keine eigene Rechtsmittelbefugnis eingeräumt. Auch wenn dem liechtensteinischen Recht ein Behördenbeschwerderecht prinzipiell nicht fremd ist (vgl. Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, in: Liechtenstein Politische Schriften, Band 23, 1998, S. 307. BuA Nr. 2009/78, 9-10), sollte aus Sicht der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer der jeweils entscheidenden Behörde kein Beschwerderecht gesetzlich zuerkannt werden und wenn, dann nur aus zwingenden Gründen.

Wir haben uns bereits in zahlreichen Stellungnahmen zu Vernehmlassungen im Jahr 2023 gegen ein Beschwerderecht der Behörden ausgesprochen. Ein solches Beschwerderecht würde zudem faktisch im Verwaltungsstrafverfahren mindestens zu einem Zwei-Parteienverfahren, da der erstinstanzlichen Behörde gemäss der vorgeschlagenen Regelung ein Rechtsmittel zusteht. Eine solche Regelung einzuführen lehnen wir ab. Sollte dies dennoch weiterverfolgt werden, weisen wir darauf hin, dass eine solchen Rechtsmittelmöglichkeit ohne Anpassung der Regelung auf Kostenersatz zu einem massiven Nachteil für den Verfahrensunterworfenen führt.

3) Art. 72 und Art. 73 – Keine Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen

Der Vernehmlassungsbericht schlägt vor, Freiheitsstrafen nicht aufzunehmen und Ersatzfreiheitsstrafen aus dem Verwaltungsstrafrecht zu streichen. Diese Entscheidung basiert auf der Tatsache, dass in der Praxis keine Verwaltungsübertretungen existieren, die eine Freiheitsstrafe rechtfertigen würden. Die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe könnte jedoch in den wenigen Anwendungsfällen zu Problemen bei der Durchsetzung von Bussen führen. Daher sei es sinnvoll, eine alternative Sanktion zur Ersatzfreiheitsstrafe einzuführen, um die Durchsetzbarkeit von Bussen zu gewährleisten.

Die Bestimmungen zur Strafvollstreckung in den Art. 72 und 73 VStG sehen vor, dass Bussen nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung (EO) vollstreckt werden sollen. Diese Regelungen bieten eine solide Grundlage für die Vollstreckung, doch könnte eine genauere Beschreibung, welche Bestimmungen der EO Anwendung finden, für mehr Klarheit sorgen.

Art. 72 legt fest, dass alle Anordnungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Bussen oder sonstigen in Geld bemessenen Unrechtsfolgen der Behörde obliegen, die in erster Instanz entschieden hat. Art. 73 bestimmt, dass rechtskräftig verhängte Bussen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen sind. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, ist die Forderung nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung zu vollstrecken. Diese Regelung ist sinnvoll, da sie die Anwendung der Exekutionsordnung vorschreibt. Allerdings wird nicht spezifiziert, welche Bestimmungen der EO im Detail zur Anwendung kommen. Dies könnte zu Unsicherheiten in der praktischen Umsetzung führen und sollte entsprechend angepasst werden.

4) Zum Offizialprinzip und Opportunitätsprinzip

Die Bestimmung, dass Verwaltungsübertretungen grundsätzlich von Amts wegen zu verfolgen sind, stellt einen wichtigen Grundsatz des Verwaltungsstrafrechts dar. Das Offizialprinzip gewährleistet, dass alle relevanten Übertretungen unabhängig von externen Interessen verfolgt werden, was zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit beiträgt. Die Möglichkeit, von der Verfolgung abzusehen, wenn der Aufwand unverhältnismässig wäre, stellt einen pragmatischen Ansatz dar, um die Ressourcen der Behörden effizient zu nutzen. Allerdings birgt diese Flexibilität das Risiko der Ungleichbehandlung und Willkür.

Ohne klare und allgemeingültige Richtlinien bzw. Bestimmungen könnte es zu Inkonsistenzen kommen, bei denen ähnliche Fälle unterschiedlich behandelt werden. Dies könnte das Vertrauen der Bevölkerung in die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit des Rechtssystems untergraben. Es sollten daher klare Regelungen formuliert werden, unter welchen Umständen

von der Verfolgung abgesehen werden kann, um Willkür zu vermeiden und die Gleichbehandlung sicherzustellen.

Schlussfolgerung

Die Schaffung eines neuen Verwaltungsstrafgesetzes bietet eine bedeutende Gelegenheit, wesentliche Verbesserungen im Verwaltungsstrafverfahren zu implementieren und somit die Rechtspflege in Liechtenstein zu stärken.

Zusammenfassend erkennt die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer die umfassenden Bemühungen der Regierung an, das Verwaltungsstrafverfahren zu modernisieren und zu optimieren. Es bleibt jedoch von entscheidender Bedeutung, dass die oben genannten Punkte eingehend berücksichtigt und in das neue Gesetz integriert werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass das Verwaltungsstrafverfahren gerecht, effizient und transparent ist und bleibt. Die vorgeschlagenen Anpassungen tragen dazu bei, die Chancengleichheit zu wahren, die Rechtssicherheit zu erhöhen und das Vertrauen in die Verwaltungsrechtspflege zu festigen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und stehen für weitere Erörterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Schneider

Präsident